

Die Beantwortung der letzten Frage brachte trotz aller Unzulänglichkeit interessante Ergebnisse. Allgemein wurde der Versuch gemacht, die Straftat zu verniedlichen; nur ein Strafgefangener erklärte, daß er die letzte Strafe nicht verdient habe und ungerecht verurteilt worden sei.

Neun von den fünfzig Befragten waren selbst der Ansicht, daß die Strafen nicht hätten wirken können, weil sie diese ja nicht zu verbüßen brauchten. Einige brachten auf Grund ihrer früheren Erfahrungen die Erwartung zum Ausdruck, daß auch dieses Mal die Strafe vorzeitig erlassen werden würde.

Obwohl viele die Straftat bagatellisierten und alle möglichen Umstände schilderten, die zur Straftat geführt haben sollten, erklärten nur vier von den Befragten, daß sie aus Not gehandelt hätten. Keiner der übrigen versuchte, seine strafbare Handlung auf wirtschaftliche Schwierigkeiten zurückzuführen.

Die meisten Strafgefangenen sehen die Ursache ihrer Rückfälligkeit in der Neigung zum Alkohol und im schlechten Umgang. Sie erklären, daß sie aus ihrer ersten Verurteilung wohl Schlußfolgerungen gezogen hätten, aber doch nicht fest geblieben seien, weil sie den Alkohol und den schlechten Umgang nicht hätten meiden können. Dies mag bei dem einen oder anderen zutreffen; Tatsache ist aber, daß die Strafe keine erzieherische Wirkung hatte: einmal wegen der ungerechtfertigten vorzeitigen Entlassung, zum anderen infolge der noch mangelhaften Umerziehung durch den Strafvollzug. Diese Faktoren wirkten sich durchaus ungünstig auf die Strafgefangenen aus: dazu kommt noch die eigene Charakterschwäche und Hemmungslosigkeit. Alle diese Dinge spielen eine wesentliche Rolle bei der Rückfälligkeit.

## VIII

Soweit unsere Feststellungen. Es gilt nun, aus ihnen bestimmte Schlußfolgerungen zu ziehen.

Wir müssen mehr als bisher begreifen lernen, daß durch das Strafverfahren nicht nur eine strafbare Handlung gesühnt werden soll, sondern gleichzeitig eine erzieherische Aufgabe zu lösen ist. Das muß vor allem im Urteil zum Ausdruck kommen. Vor uns steht ein Mensch, und es geht um diesen und nicht um die Erledigung eines „Vorgangs“. Alles, was wir in dieser Sache tun, soll auf diesen bestimmten Menschen einwirken. Wirkt das Urteil überzeugend auf den Verurteilten, so wirkt es ebenso auf die oberste Instanz. Kl en n e r sagt dazu:

„Die Urteile und Beschlüsse unserer Gerichte sollen nicht überreden oder dem Angeklagten schmeicheln; aber bei ihrer Abfassung muß der Richter immer im Auge haben, daß die Entscheidung in ihrem Aufbau, in der Darstellung der Gründe, in der Wahl der Worte *ü b e r z e u g e n d* (letzten Endes auch für die Prozeßbeteiligten) wirken muß. Sicher ist es für den Richter schwer, den Weg der Schablone und Routine zu vermeiden; es kommt aber nie darauf an, eine Akte abzuschließen, sondern in einem für einen Menschen entscheidenden Augenblick diesen zu erziehen, ihn die Humanität, die in der Kraft unseres Staates liegt, verspüren zu lassen.“<sup>5)</sup>

Es ist ferner notwendig, die Erziehung im Strafvollzug zu verbessern. Es muß erreicht werden, daß jeder arbeitsfähige Strafgefangene in die produktive Arbeit einbezogen wird. Die Arbeit allein genügt aber nicht, wenn sie nicht von einer ideologischen Umerziehung begleitet wird. Arbeit und ideologische Umerziehung sind zwei Seiten der Besserung der Strafgefangenen, die in steter Wechselwirkung stehen müssen. Die Arbeit dient der Erziehung, die ideologische Umerziehung aber dazu, daß der Strafgefangene eine andere Beziehung zur produktiven Arbeit erhält. Er darf in der Be-

schäftigung nicht nur eine Möglichkeit sehen, seine Haft zu erleichtern und zu verkürzen. Er muß erkennen lernen, daß nur durch die produktive Arbeit und seine eigene Teilnahme an ihr die Verbesserung des Lebensstandards aller Werktätigen und damit auch des seinen möglich ist.

Schließlich muß über die Anwendung des § 346 StPO Klarheit herrschen. Die oft unverständliche Gewährung der bedingten Strafaussetzung muß vermieden werden, wenn die ausgeworfene Strafe ihren Zweck erfüllen soll. B e n j a m i n schreibt dazu:

„Erreicht werden muß jedoch in immer zunehmendem Maße, daß die Entscheidung, ob einem Verurteilten bedingte Strafaussetzung gewährt werden soll, auf der systematischen Handhabung des § 346 Abs. 6 beruht, wonach nämlich nach Antritt der Strafe der Staatsanwalt und der Leiter der Vollzugsanstalt laufend zu überprüfen haben, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechend Anträge stellen müssen. Diese Überprüfung muß systematisch in die Erziehungsarbeit während des Strafvollzuges eingeschaltet werden und zu einer klaren Ordnung in der Handhabung der bedingten Strafaussetzung führen.“<sup>6)</sup>

Die Staatsanwälte in der DPR sind vom Generalstaatsanwalt angewiesen, vor Wessabe der Akten zur Vollstreckung für jeden Täter individuelle Fristen zu notieren, nach deren Ablauf die Möglichkeit der Anwendung des § 346 StPO erstmalig georüft wird. Es wird Aufgabe der Instruktoren des Generalstaatsanwalts und die der Staatsanwälte der Bezirke sein, die Einhaltung dieser Anweisung zu beachten und dafür zu sorgen, daß die in den Bezirken sehr unterschiedliche Anwendung des § 346 StPO beseitigt wird.

Dennoch wird es sich, um die von Benjamin geforderte klare Ordnung zu erreichen, als notwendig erweisen, die laufende Übernrtung mehr als bisher in die Vollzugsanstalt zu verlegen, wobei der Anstaltsleiter die auch ihm in § 346 Abs. 6 StPO übertragenen Aufgaben in Verbindung mit dem Haftaufsichtsstaatsanwalt zu erfüllen hat. Nur so wäre die im Gesetz geforderte laufende Überprüfung sowie die Einheitlichkeit in der Anwendung des § 346 StPO wirklich gewährleistet.

Es wäre auch zu überlegen, ob es notwendig ist, dem entlassenen Strafgefangenen außer der Vermittlung eines Arbeitsplatzes weitere Hilfe und Unterstützung (nicht materieller Art! zu gewähren. Wir denken dabei nicht etwa an die rührselige Betreuung „gefährdeter und gefallener“ Menschen, wie sie meist von kirchlichen Verbänden in den kapitalistischen Ländern vorgenommen wird. Eine solche Hilfe sollte auch nicht von einer extra dazu geschaffenen staatlichen Institution gewährt werden, sondern sie muß dem Entlassenen aus seiner Umgebung erwachsen. Wir sind der Auffassung, daß die Sozialkommission in den Betrieben die geeignete Stelle dazu ist. Außerhalb des Betriebes sollte der Abschnittsbevollmächtigte der Volkspolizei den Entlassenen unauffällig im Auge behalten, um ihn beim geringsten Rückfall in die alte Lebensart in entsprechender Form zu belehren. Beides muß natürlich so geschehen, daß der frühere Strafgefangene auch wirklich das Gefühl einer Hilfe hat. So hätte beispielsweise die zweite Bestrafung in einem Fall der Verurteilung wegen Blutschande vermieden werden können, wenn man dem Täter möglichst in einem anderen Ort Wohnung und Arbeit zugewiesen hätte, anstatt ihn in das gemeinsame Zimmer mit nur einem Bett zurückkehren zu lassen.

Wenn wir ernsthaft darangehen, die festgestellten Fehler zu vermeiden und unsere Erziehungsmethoden in den Haftanstalten zu verbessern, wird es uns gelingen, die Zahl der rückfälligen Vorbestraften erheblich zu verringern.

<sup>5)</sup> Kl en n e r, Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts, Berlin 1954, S. 63.

<sup>6)</sup> Benjamin, Die Ergebnisse des 21. Plenums der SED und die Arbeit der Organe der Justiz, NJ 1954 S. 681.